

# Patientenverfügung frühzeitig erstellen

Büdingen Rechtsanwalt referiert vor Teilnehmern des Hospizausbildungskurses

11/8/12/12

BAD SALZHAUSEN (ih). „Recht auf Leben – Recht auf Sterben“ war der Vortrag betitelt, den der Büdinger Rechtsanwalt Dr. Thomas Wolf vor Teilnehmern des mittlerweile fünften Hospizausbildungskurses der Hospizhilfen Schotten-Nidda und Büdinger Land in der Kirche in Bad Salzhausen hielt.

In seinem Vortrag unterschied Wolf zunächst zwischen aktiver und passiver Sterbehilfe. Von aktiver Sterbehilfe spricht man beispielsweise, wenn man einem unheilbar Kranken Gift einflößt, von passiver Sterbehilfe spricht man, wenn man die mit Risiken der Lebensverkürzung verbundenen Palliativ-Maßnahmen wie Verabreichung von Schmerzmitteln einsetzt oder lebensverlängernde Maßnahmen wie künstliche Ernährung abbricht. Während Erstere als lebensverkürzender Eingriff in Deutschland strafbar ist, ist Letztere grundsätzlich nicht strafbar.

Aber auch im Falle von aktiver Sterbehilfe wird noch einmal unterschieden, ob man selbst aktiv wird oder dem Patienten Beihilfe leistet, indem man ihm beispielsweise das Gift besorgt und er selbst

sein Leben beendet. Maßgeblich für eine Straffreiheit ist die Frage, wer die Tatherrschaft und die Kontrolle über das Geschehen hatte.

## Straffreiheit

Voraussetzungen für Straffreiheit sind das Vorliegen eines Krankheitsprozesses, der unbehandelt zum Tode führt, sowie der Patientenwille. Der Patient darf selbst aktuell entscheiden, ob er behandelt werden möchte oder nicht. Dies kann er schriftlich oder mündlich äußern. Wird er gegen seinen Willen behandelt, macht sich der Arzt der Körperverletzung schuldig. Ist der Patient bewusstlos, orientiert sich der Arzt an einem früheren Patientenwillen, beispielsweise in einer Patientenverfügung niedergelegt. Sind diesbezüglich keine Aufzeichnungen vorhanden, folgt eine Recherche nach dem mutmaßlichen Willen des Patienten. Hat er sich schon einmal mündlich geäußert? Was hätte er gewollt? Ist dergleichen nicht eruierbar, entscheidet der gerichtlich bestellte Betreuer im Einvernehmen

mit dem behandelnden Arzt. Wolf empfahl vorsorglich die Einholung einer betreuungsgerichtlichen Genehmigung, insbesondere, wenn das Einverständnis des Arztes fehlt.

Während Angehörige, Ärzte und Pfleger im Falle von Beihilfe zur Selbsttötung straflos bleiben, will ein Gesetzentwurf aus Oktober diesen Jahres die gewerbsmäßige Gewährung der Gelegenheit zur Selbsttötung verbieten.

In einer Patientenverfügung, die wie ein Testament oder ein Erbvertrag zur Altersvorsorge gehören sollte, wird die Anweisung an Ärzte für den Fall fehlender Entscheidungsfähigkeit des Patienten festgelegt. Ziel ist die Durchsetzung des eigenen Willens und eine menschenwürdige Behandlung. Wolf empfahl, eine solche Patientenverfügung so früh wie möglich zu erstellen.

Nach einer Pause stellte der Anwalt noch die Vorsorgevollmacht sowie außerordentliche Testamente vor. Die angeregte Diskussion unter den Zuhörern verdeutlichte nicht nur die juristische, sondern auch die ethische Problematik dieses Themenkreises.